

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 295

ausgegeben am 20. Oktober 2020

## Änderung von Doha des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>1</sup>

Abgeschlossen in Doha am 8. Dezember 2012

Zustimmung des Landtags: 1. Oktober 2014<sup>2</sup>

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 31. Dezember 2020

### Art. 1

#### Änderung

#### A. Anhang B des Protokolls von Kyoto

Die Tabelle in Anhang B des Protokolls wird durch folgende Tabelle ersetzt:

1	2	3	4	5	6
Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008-2012) (in % des Basisjahrs oder -zeitraums)	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013-2020) (in % des Basisjahrs oder -zeitraums)	Bezugsjahr <sup>1</sup>	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013-2020) (in % des Bezugsjahrs) <sup>1</sup>	Zusagen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (in % des Bezugsjahrs) <sup>2</sup>
Australien	108	99,5	2000	98	-5 bis -15 % oder -25 % <sup>3</sup>
Belarus <sup>4*</sup>		88	1990	n. z.	-8 %
Belgien	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes

<sup>2</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 79/2014

1	2	3	4	5	6
Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008-2012) (in % des Basisjahrs oder -zeitraums)	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013-2020) (in % des Basisjahrs oder -zeitraums)	Bezugsjahrs <sup>1</sup>	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013-2020) (in % des Bezugsjahrs) <sup>1</sup>	Zusagen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (in % des Bezugsjahrs) <sup>2</sup>
Bulgarien*	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Dänemark	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Deutschland	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Estland*	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Europäische Union	92	80 <sup>5</sup>	1990	n. z.	-20 %/-30 % <sup>6</sup>
Finnland	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Frankreich	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Griechenland	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Irland	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Island	110	80 <sup>7</sup>	n. z.	n. z.	
Italien	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Kasachstan*		95	1990	95	-7 %
Kroatien*	95	80 <sup>8</sup>	n. z.	n. z.	-20 %/-30 % <sup>6</sup>
Lettland*	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Liechtenstein	92	84	1990	84	-20 %/-30 % <sup>9</sup>
Litauen*	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Luxemburg	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Malta		80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Österreich	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Tschechische Republik*	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Ungarn*	94	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Zypern		80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Monaco	92	78	1990	78	-30 %
Niederlande	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Norwegen	101	84	1990	84	-30 % bis -40 % <sup>10</sup>
Polen*	94	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Portugal	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Rumänien*	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	

1	2	3	4	5	6
Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008-2012) (in % des Basisjahrs oder -zeitraums)	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013-2020) (in % des Basisjahrs oder -zeitraums)	Bezugsjahr <sup>1</sup>	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2013-2020) (in % des Bezugsjahrs) <sup>1</sup>	Zusagen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (in % des Bezugsjahrs) <sup>2</sup>
Schweden	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Schweiz	92	84,2	1990	n. z.	-20 % bis -30 % <sup>11</sup>
Slowakei <sup>*</sup>	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Slowenien <sup>*</sup>	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Spanien	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Ukraine <sup>*</sup>	100	76 <sup>12</sup>	1990	n. z.	-20 %
Vereinigtes Königreich	92	80 <sup>5</sup>	n. z.	n. z.	
Großbritannien und Nordirland					
Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (2008-2012) (in % des Basisjahrs oder Basiszeitraums)				
Japan <sup>13</sup>	94				
Kanada <sup>14</sup>	94				
Neuseeland <sup>15</sup>	100				
Russische Föderation <sup>16*</sup>	100				

Abkürzung: n. z. = Nicht zutreffend.

\* Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

Alle nachstehenden Fussnoten mit Ausnahme der Fussnoten 1, 2 und 5 sind aus Mitteilungen der jeweiligen Vertragsparteien hervorgegangen.

<sup>1</sup> Ein Bezugsjahr kann von einer Vertragspartei auf fakultativer Basis für ihre eigenen Zwecke verwendet werden, um zusätzlich zu der Angabe ihrer völkerrechtlich verbindlichen quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung(en) für das Basisjahr

in den Spalten 2 und 3 dieser Tabelle ihre quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung als Prozentanteil der Emissionen des betreffenden Jahres ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit nach dem Protokoll von Kyoto auszudrücken.

- <sup>2</sup> Weitere Informationen zu diesen Zusagen sind den Dokumenten FCCC/SB/2011/INF.1/Rev.1 und FCCC/KP/AWG/2012/MISC.1, Add. 1 und Add. 2 zu entnehmen.
- <sup>3</sup> Australiens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto steht im Einklang mit der Erreichung des an keinerlei Bedingungen geknüpften Ziels des Landes, seine Emissionen bis 2020 um 5 % unter den Stand von 2000 zu senken. Australien behält sich die Möglichkeit vor, sein für 2020 festgelegtes Ziel nachträglich von 5 auf 15 oder 25 % unter dem Stand von 2000 zu erhöhen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Angabe entspricht den Zusagen, die im Rahmen der Vereinbarungen von Cancún gemacht wurden, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- <sup>4</sup> Hinzugefügt zu Anhang B durch eine Änderung, die aufgrund des Beschlusses 10/CMP.2 angenommen wurde. Diese Änderung ist noch nicht in Kraft getreten.
- <sup>5</sup> Die Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto beruhen auf der Voraussetzung, dass diese nach Art. 4 des Protokolls von Kyoto von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden. Die Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen gelten unbeschadet der späteren Notifikation einer Vereinbarung durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, nach der sie ihre Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls von Kyoto gemeinsam erfüllen.
- <sup>6</sup> Als Teil einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 bestätigt die Europäische Union ihr Angebot, bis 2020 eine Reduktion um 30 % unter dem Stand von 1990 zu erreichen, das an die Bedingung geknüpft ist, dass sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten einen angemessenen Beitrag leisten.

- <sup>7</sup> Islands quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto beruht auf der Voraussetzung, dass diese nach Art. 4 des Protokolls gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllt wird.
- <sup>8</sup> Kroatiens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto beruht auf der Voraussetzung, dass das Land diese Verpflichtung nach Art. 4 des Protokolls gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllen wird. Daher lässt Kroatiens Beitritt zur Europäischen Union die Beteiligung des Landes an einer solchen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung nach Art. 4 oder seine quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung unberührt.
- <sup>9</sup> Die in Spalte 3 aufgeführte quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung bezieht sich auf ein Reduktionsziel von 20 % bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990. Liechtenstein würde ein höheres Reduktionsziel von bis zu 30 % bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 in Betracht ziehen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.
- <sup>10</sup> Norwegens quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung von 84 % entspricht dem Ziel des Landes, seine Emissionen bis 2020 um 30 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Wenn Norwegen zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung beitragen kann, in der sich die Vertragsparteien, die wichtige Emissionsländer sind, auf Emissionsreduktionen im Einklang mit der 2 °C-Obergrenze einigen, ist es bereit, seine Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Diese Angabe entspricht der Zusage, die im Rahmen der Vereinbarungen von Cancún gemacht wurde, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll dar.
- <sup>11</sup> Die in Spalte 3 dieser Tabelle aufgeführte quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung bezieht sich auf ein Reduktionsziel von 20 % bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990. Die Schweiz würde ein höheres Reduktionsziel von bis zu 30 % bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 in Betracht ziehen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten entsprechenden Beitrag im Einklang mit der 2 °C-Obergrenze leisten. Diese Angabe entspricht der Zusage, die im Rahmen

- der Vereinbarungen von Cancún gemacht wurde, und stellt keine neue rechtsverbindliche Verpflichtung aus diesem Protokoll oder den damit zusammenhängenden Regeln und Modalitäten dar.
- <sup>12</sup> Sollte vollständig in den nächsten Verpflichtungszeitraum übertragen werden; eine Löschung oder Begrenzung der Nutzung dieses rechtmässig erworbenen staatlichen Eigentums wird nicht akzeptiert.
- <sup>13</sup> In einer Mitteilung vom 10. Dezember 2010 gab Japan bekannt, dass es für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Protokolls von Kyoto nach 2012 keine Verpflichtung einzugehen gedenkt.
- <sup>14</sup> Am 15. Dezember 2011 ging beim Verwahrer eine schriftliche Notifikation des Rücktritts Kanadas vom Protokoll von Kyoto ein. Der Rücktritt wird für Kanada am 15. Dezember 2012 wirksam.
- <sup>15</sup> Neuseeland bleibt Vertragspartei des Protokolls von Kyoto. Es wird sich für den Zeitraum 2013 bis 2020 ein quantifiziertes gesamtwirtschaftliches Emissionsreduktionsziel im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen setzen.
- <sup>16</sup> In einer Mitteilung vom 8. Dezember 2010, die am 9. Dezember 2010 beim Sekretariat einging, gab die Russische Föderation bekannt, dass sie keine quantitative Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum einzugehen gedenkt.

## **B. Anhang A des Protokolls von Kyoto**

Die Liste unter der Überschrift "Treibhausgase" in Anhang A des Protokolls wird durch folgende Liste ersetzt:

Treibhausgase

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Methan (CH<sub>4</sub>)

Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O)

Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC)

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC)

Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)

Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gilt erst ab Beginn der zweiten Verpflichtungsperiode.

**C. Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Nach Art. 3 Abs. 1 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

1<sup>bis</sup>) Die in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, dass ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anhang A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalent die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Spalte 3 der Tabelle in Anhang B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, im Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 18 % unter den Stand von 1990 zu senken.

**D. Art. 3 Abs. 1<sup>ter</sup>**

Nach Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

1<sup>ter</sup>) Eine Vertragspartei gemäss Anhang B kann eine Anpassung vorschlagen, um den in Spalte 3 der Tabelle in Anhang B niedergelegten Prozentanteil ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung zu verringern. Ein Vorschlag für eine solche Anpassung wird den Vertragsparteien vom Sekretariat mindestens drei Monate vor der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, auf der er zur Annahme vorgeschlagen wird, übermittelt.

**E. Art. 3 Abs. 1<sup>quater</sup>**

Nach Art. 3 Abs. 1<sup>ter</sup> des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

1<sup>quater</sup>) Eine von einer in Anhang I aufgeführten Vertragspartei vorgeschlagene Anpassung, mit der sie sich für ihre quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>ter</sup> ein ehrgeizigeres Ziel setzt, gilt als von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen, sofern nicht mehr als drei Viertel der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien Einspruch erheben. Die beschlossene Anpassung wird vom Sekretariat dem Verwahrer mitgeteilt, der sie an alle Vertragsparteien weiterleitet; sie tritt am 1. Januar des auf die Übermittlung durch den Verwahrer folgenden Jahres in Kraft. Solche Anpassungen sind für die Vertragsparteien verbindlich.

**F. Art. 3 Abs. 7<sup>bis</sup>**

Nach Art. 3 Abs. 7 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

<sup>7<sup>bis</sup></sup>) In dem zweiten Verpflichtungszeitraum (2013 bis 2020) für eine quantifizierte Emissionsbegrenzung und -reduktion entspricht die jeder in Anhang I aufgeführten Vertragspartei zugeteilte Menge dem für sie in Spalte 3 der Tabelle in Anhang B niedergelegten Prozentanteil ihrer gesamten anthropogenen Emissionen der in Anhang A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten im Jahr 1990 oder dem nach Abs. 5 bestimmten Basisjahr oder Basiszeitraum, multipliziert mit acht. Diejenigen in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 eine Nettoquelle von Treibhausgasemissionen darstellten, beziehen die im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen (in Kohlendioxidäquivalent) aus Quellen abzüglich der durch Senken abgebauten Emissionen in ihr Emissionsbasisjahr 1990 oder ihren entsprechenden Emissionsbasiszeitraum ein, um die ihnen zugeteilte Menge zu berechnen.

**G. Art. 3 Abs. 7<sup>ter</sup>**

Nach Art. 3 Abs. 7<sup>bis</sup> des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

<sup>7<sup>ter</sup></sup>) Jede positive Differenz zwischen der einer in Anhang I aufgeführten Vertragspartei zugeteilten Menge für den zweiten Verpflichtungszeitraum und den durchschnittlichen jährlichen Emissionen in den ersten drei Jahren des vorangegangenen Verpflichtungszeitraums, multipliziert mit acht, wird auf das Löschungskonto dieser Vertragspartei übertragen.

**H. Art. 3 Abs. 8**

In Art. 3 Abs. 8 des Protokolls werden die Worte

"die in Abs. 7 bezeichnete Berechnung"

durch folgende Worte ersetzt:

"die in den Abs. 7 und 7<sup>bis</sup> bezeichneten Berechnungen"

**I. Art. 3 Abs. 8<sup>bis</sup>**

Nach Art. 3 Abs. 8 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

<sup>8<sup>bis</sup></sup>) Jede in Anhang I aufgeführte Vertragspartei kann für die in Abs. 7<sup>bis</sup> bezeichnete Berechnung das Jahr 1995 oder das Jahr 2000 als ihr Basisjahr für Stickstofftrifluorid verwenden.

**J. Art. 3 Abs. 12<sup>bis</sup> und 12<sup>ter</sup>**

Nach Art. 3 Abs. 12 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

12<sup>bis</sup>) Alle Einheiten, die sich aus den im Rahmen des Übereinkommens oder seiner Instrumente einzuführenden marktbasierenden Mechanismen ergeben, können von den in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien genutzt werden, um sie dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen aus Art. 3 zu erreichen. Alle derartigen Einheiten, die eine Vertragspartei von einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens erwirbt, werden der Menge hinzugerechnet, die der erwerbenden Vertragspartei zugeteilt wurde, und von der Menge abgezogen, die der übertragenden Vertragspartei zugeteilt wurde.

12<sup>ter</sup>) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien stellt sicher, dass in den Fällen, in denen Einheiten aus genehmigten Tätigkeiten aufgrund der in Abs. 12<sup>bis</sup> bezeichneten marktbasierenden Mechanismen von den in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien genutzt werden, um sie dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen aus Art. 3 zu erreichen, ein Teil dieser Einheiten dazu verwendet wird, die Verwaltungskosten zu decken sowie die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen, sofern diese Einheiten nach Art. 17 erworben werden.

**K. Art. 4 Abs. 2**

In Art. 4 Abs. 2 des Protokolls werden am Ende von Satz 1 folgende Worte eingefügt:

"oder am Tag der Hinterlegung ihrer Annahmeerkunden in Bezug auf jede Änderung des Anhangs B nach Art. 3 Abs. 9."

**L. Art. 4 Abs. 3**

In Art. 4 Abs. 3 des Protokolls werden die Worte

"in Art. 3 Abs. 7 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums"

durch folgende Worte ersetzt:

"in Art. 3 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums, auf den sie sich bezieht,"

Art. 2

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt nach Massgabe der Art. 20 und 21 des Protokolls von Kyoto in Kraft.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Geltungsbereich der Protokolländerung am 20. Oktober 2020

Vertragsstaat	Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde
Ägypten	3. Februar 2020
Algerien	28. September 2015
Angola	22. September 2020
Antigua und Barbuda	23. September 2016
Argentinien	1. Dezember 2015
Armenien	31. März 2017
Aserbaidshjan	1. Juli 2015
Äthiopien	26. Juni 2015
Australien	9. November 2016
Bahamas	4. November 2015
Bangladesch	13. November 2013
Barbados	14. August 2013
Belgien	14. November 2017
Belize	24. Juli 2018
Benin	29. August 2018
Bhutan	29. September 2015
Bolivien	17. September 2020
Botswana	7. März 2016
Brasilien	13. Februar 2018
Brunei Darussalam	14. November 2014

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde</b>
Bulgarien	21. Dezember 2017
Burkina Faso	29. November 2016
Chile	10. November 2015
China	2. Juni 2014
Cook Islands	5. November 2018
Costa Rica	21. September 2016
Dänemark	21. Dezember 2017
Deutschland	14. November 2017
Dominika	15. Juli 2019
Dominikanische Republik	21. September 2016
Dschibuti	23. September 2014
Ecuador	20. April 2015
El Salvador	18. September 2019
Eritrea	3. Mai 2018
Estland	21. Dezember 2017
Eswatini	21. September 2016
Europäische Union	21. Dezember 2017
Fidschi	19. September 2017
Finnland	16. November 2017
Frankreich	30. November 2017
Gabun	1. Dezember 2017
Gambia	7. November 2019

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde</b>
Georgien	16. Juni 2020
Ghana	24. September 2020
Grenada	1. April 2015
Griechenland	21. Dezember 2017
Guatemala	15. Oktober 2019
Guinea	6. April 2016
Guinea-Bissau	22. Oktober 2018
Guyana	23. Dezember 2014
Honduras	11. April 2014
Indien	8. August 2017
Indonesien	30. September 2014
Irland	21. Dezember 2017
Island	7. Oktober 2015
Italien	18. Juli 2016
Jamaica	1. Oktober 2020
Jordanien	3. Januar 2020
Kambodscha	17. November 2015
Kenia	7. April 2014
Kiribati	11. Februar 2016
Komoren	7. September 2014
Kongo	14. Mai 2015
Kroatien	21. Dezember 2017

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde</b>
Kuba	28. Dezember 2016
Kuwait	8. Mai 2019
Laos	23. April 2019
Lettland	21. Dezember 2017
Lesotho	18. Januar 2019
Liberia	17. August 2015
Liechtenstein	23. Februar 2015
Litauen	22. November 2017
Luxemburg	21. September 2017
Madagaskar	1. Oktober 2015
Malawi	29. Juni 2017
Malaysien	12. April 2017
Malediven	1. Juli 2015
Mali	7. Dezember 2015
Malta	21. Dezember 2017
Marokko	5. September 2014
Marshall Inseln	7. Mai 2015
Mauritius	5. September 2013
Mexiko	23. September 2014
Mikronesien (Föderierte Staaten von)	19. Februar 2014
Monaco	27. Dezember 2013
Mongolei	20. Februar 2019

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde</b>
Montenegro	26. Dezember 2018
Myanmar	19. September 2017
Namibia	17. Februar 2015
Nauru	1. Dezember 2014
Neuseeland	30. November 2015
Niederlande	22. November 2017
Nicaragua	3. Juli 2019
Niger	1. August 2018
Nigeria	2. Oktober 2020
Niue	10. Dezember 2019
Nord Mazedonien	18. Oktober 2019
Norwegen	12. Juni 2014
Österreich	21. Dezember 2017
Pakistan	31. Oktober 2017
Palau	10. März 2015
Panama	29. September 2015
Paraguay	21. Februar 2019
Peru	24. September 2014
Philippinen	13. April 2016
Polen	28. September 2018
Portugal	22. November 2017
Republik Korea	27. Mai 2015

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde</b>
Rumänien	3. Mai 2016
Rwanda	20. November 2015
Salomonen	5. September 2014
Sambia	22. August 2019
Samoa	18. September 2015
San Marino	4. August 2015
Schweden	14. November 2017
Schweiz	28. August 2015
Senegal	27. Mai 2020
Serbien	30. Juni 2017
Seychellen	15. Juli 2015
Sierra Leone	15. Juni 2020
Simbabwe	20. April 2016
Singapur	23. September 2014
Slowakei	16. November 2017
Slowenien	21. Dezember 2017
Salomonen	5. September 2014
Spanien	14. November 2017
Sri Lanka	2. Dezember 2015
St. Kitts und Nevis	25. Oktober 2016
St. Lucia	20. November 2018
Südafrika	7. Mai 2015

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde</b>
Sudan	3. Februar 2014
Thailand	1. September 2015
Togo	30. Oktober 2018
Tonga	22. Oktober 2018
Trinidad und Tobago	6. August 2015
Tschechische Republik	21. Dezember 2017
Tuvalu	4. Dezember 2014
Uganda	8. Juli 2015
Ungarn	1. Oktober 2015
Uruguay	12. September 2018
Vanuatu	15. März 2018
Venezuela	1. März 2018
Vereinigte Arabische Emirate	26. April 2013
Vereinigtes Königreich	17. November 2017
Vietnam	22. Juni 2015
Zypern	10. Dezember 2015